

# Brandschutzordnung V1.0



**FHV**  
Vorarlberg University  
of Applied Sciences

**Standorte:** Hochschulstraße 1  
Achstraße 1

**Erstellt von:** Kraxner Gerhard

**Datum:** 11.05.2022

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Allgemeines – Einleitung
2. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
3. Allgemeines Verhalten
4. Verhalten im Brandfall

## **1. Allgemeines – Einleitung**

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, aber auch Verminderung folgenswerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und /oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.


Die bedeutungsvollen Verhaltensregeln der Dienstnehmer werden in der nachstehenden Brandschutzordnung formuliert.

Diese Brandschutzordnung wird daher auch jedem Dienstnehmer nachweislich zur Kenntnis gebracht. Gemäß den Richtlinien des Betriebsbrandschutzes werden sämtliche Dienstnehmer jährlich mindestens einmal durch den Betriebsbrandschutzbeauftragten über ihre Pflichten im Brandfall unterwiesen.

## 2. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind nachstehend genannte Personen zuständig:

### **Brandschutzbeauftragter:**

Kraxner Gerhard  DW 2140

### **Brandschutzbeauftragter Stellvertreter:**

Johannes Mathis  DW 2146

### **Brandschutzwarte:**

Weissenegger Konrad  DW 2142

Köck Peter  DW 2145

Rautenberg Dirk  DW 2143

Kreutzer Christian  DW 2147

Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich Folge zu leisten und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung der Bestimmungen der Brandschutzordnung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen.

Für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften, entsprechend der gewerberechtlichen und baurechtlichen Genehmigungsbescheide im örtlich begrenzten Wirkungsbereich, sind die oben genannten Personen zuständig.

Die zweckfremde Verwendung von Brandschutzgeräten, eine Änderung ihrer Bereitstellungsplätze oder bauliche Veränderungen an stationären Löscheinrichtungen sind grundsätzlich verboten.

Sollten jedoch Änderungen erforderlich sein, so ist vorher eine Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten durchzuführen.

Änderungen an der Brandmeldeanlage, Abschaltung von Brandmeldern, Änderungen an Brandschutztüren, usw. dürfen nur von oben genannte Personen durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben werden.

Beim Brandschutzbeauftragten liegt zur ständigen Einsichtnahme ein BRANDSCHUTZBUCH auf. In diesem werden in chronologischer Folge alle Vorkommnisse hinsichtlich Brandschutz eingetragen.

Die oben genannten Personen sind während der Anwesenheitszeit für die Erkundung nach Auslösen der Brandmeldeanlage zuständig. Dies ist nur bei Räumlichkeiten möglich, für die die Zuständigen einen Schlüssel besitzen bzw. eine Zutrittserlaubnis haben.

Für Erkundungen nach Auslösen der Brandmeldeanlage im Reinraum (W002, W004 bis einschließlich W014) wurde mit Auer Thomas folgendes Verhalten festgelegt:

- Erste Erkundung von außen durch die Glasfenster – bei Erkennung einer Gefahr: sofortiges Betreten des Reinraumes. Ist keine Gefahr von außen erkennbar, wird der Reinraum entsprechend der geltenden Vorschriften betreten und eine genaue Erkundung durchgeführt.
- Nach Auslösen der Zwischendeckmelder in den oben genannten Räumlichkeiten erfolgt eine Erkundung von den Räumen W006, W009, W011, W013 aus. Nur bei Gefahr in Verzug dürfen Deckenteile innerhalb des Reinraumes entfernt werden

Für den Brandschutz am Standort Sägerstraße 4 ist der Vermieter verantwortlich.

### 3. Allgemeines Verhalten

1. Ordnung und Sauberkeit einhalten

2. Brennbare Abfälle, wie zum Beispiel öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne etc., sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher aufzubewahren. (Beachtung von Zusammenlagerungsverboten)

Solche Abfälle sind in nichtbrennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.

3. Die für die einzelnen Lagerräume zugelassenen Lagermengen, insbesondere giftige oder leicht entflammbare Stoffe, dürfen nicht überschritten werden.

4. Nutzungsänderungen, der in Punkt 3 erwähnten Lagerräume, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.

5. Brennbare, leicht entzündliche, ätzende und giftige Chemikalien dürfen nur in den dafür entsprechend gekennzeichneten Behältnissen aufbewahrt bzw. bereitgehalten werden. Es darf nur die zum täglichen Bedarf erforderliche Menge am Arbeitsplatz vorhanden sein.

6. Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern bzw. aufzustellen (Sicherung gegen Umfallen mittels Kette). Verbleiben Autogenschweißgeräte nach Dienstschluss in den Anlagebereichen, so ist der genaue Standplatz dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

7. Das Arbeiten in Behältern, Kesseln, Gruben, Schächten und anderen vertieften Standorten darf nur auf Grund einer Befahrerlaubnis (Behälterbefahrerlaubnisschein) und unter Einhaltung der anlagenspezifischen Betriebsvorschriften erfolgen.

8. Vor der Durchführung von Feuer- und Heißenarbeiten, insbesondere Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Flämmen und Trennschneiden, sowie die Inbetriebnahme von Heizgeräten (z.B. Heizkanonen), ist eine schriftliche Freigabe durch eine befugte Person einzuholen (Freigabeschein für Heißenarbeiten). Befugte Personen: Brandschutzbeauftragte

9. Feuerungsrückstände sind in den hierfür bestimmten, nichtbrennbaren, mit ebensolchen Deckeln versehenen Behältern aufzunehmen.

10. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmittel, Arbeitskleidung, etc.) in der Nähe von Feuerstätten ist verboten.

11. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten.

12. Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen (Brandschutztüren) ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Schließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden (z.B. Keile, Plakatständer, Blumen, ...).

13. In nachstehend angeführten Bereichen bzw. Räumen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten.

- Gesamter Neubau Standort Hochschulstraße
- Standort Achstraße An allen weitern, entsprechend gekennzeichneten



-Bereichen ist der Umgang mit offenem Licht verboten!

14. Hinweiszeichen sind zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen sein und nicht beschädigt oder entfernt werden.

15. Errichtung, Änderung und Reparaturen aller Art (z.B. an Installationen, Feuerungsanlagen) dürfen nur durch hierzu befugte Personen durchgeführt werden.

16. Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darübergehängte Kleidungsstücke), noch mißbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

17. Im Betriebsgelände dürfen Fahrzeuge nur so mit Genehmigung der Geschäftsleitung abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert wird.

18. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen. Mängel sind unverzüglich dem Gebäudemanagement zu melden (DW 2144).

19. Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Insbesondere sind die Schmierpläne einzuhalten. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten.

20. Nach Betriebsschluss sind weisungsgemäß die elektrischen Anlagen abzuschalten und/oder die Gerätestecker zu ziehen, Gashähne, Ventile sowie alle Türen und Fenster zu schließen.

21. Für außerordentliche Veranstaltungen, die nicht in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten stattfinden (z.B. Buffetaufstellung im Gangbereich) ist eine schriftliche Genehmigung des Brandschutzbeauftragten einzuholen. Für Veranstaltungen vorgesehene Räume sind lediglich das Foyer U003 (bis 400 Personen), die Mensa U104 (bis 150 Personen), und die Aula in der Achstraße A001 (bis 210 Personen).

Geschäftsleiter: ..... \*

Betriebsrat: ..... \*

Brandschutzbeauftragte: ..... \*

.....

Brandschutzwarte: ..... \*

.....

.....

\* Unterschriften bei Gerhard Kraxner einsichtig

#### 4. Verhalten im Brandfall

##### a) Verhalten bei Brandausbruch

1. Ruhe bewahren

2. **ALARMIEREN** der Feuerwehr (oder Brandmelder betätigen)

 **(0) 122**

**Angabe von: WER ruft an? WO brennt es? WAS brennt? WIEVIELE Verletzte?**

##### Interne Alarmierung:

###### Brandschutzbeauftragter:

Kraxner Gerhard



DW 2140

###### Brandschutzbeauftragter Stellvertreter:

Johannes Mathis



DW 2146

###### Brandschutzwarte:

Weissenegger Konrad



DW 2142

Köck Peter



DW 2145

Rautenberg Dirk



DW 2143

Kreutzer Christian



DW 2147

3. Gefährdete Personen **RETTEN**

4. Türen des Brandraumes schließen

5. **BRANDBEKÄMPFUNG** mit den Mitteln der ersten Löschhilfe

##### b) Verhalten während des Brandes

1. Der Feuerwehr die Zufahrten öffnen, die Löschkräfte einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten.

2. Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.

3. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten. Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen. Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte schließen.

**SIGNAL:** Auf- und abschwelliger Heulton → Evakuierungsalarm

**VERHALTEN:** Verlassen des Gebäudes und Einfindung, auf der zuständigen Sammelstelle (Parkplatz Fa. Ölz).

##### c) Maßnahmen nach dem Brand

1. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten

2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.

3. Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihrem Standort anbringen.

